



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie und Ernährung  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

10. FEB. 2017

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2016-98#15

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131 16-4604

### Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 30.11.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

- TOP 5 „Entwicklung der Holzwirtschaft in Rheinland-Pfalz und der Nutzung von Holz als Energieträger“, Antrag der AfD-Fraktion, Vorlage 17/483 und
- TOP 8 „Bundesratsinitiative zum Gemeinschaftsforstamt“, Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 17/621,

zugesagt, dem Ausschuss mitzuteilen, ob es im Bereich des Giebelwaldes zu einem Holzeinschlag in hochwertigen Buchenbeständen gekommen ist. Hierzu teile ich folgendes mit:

Ob und inwieweit für die genutzten Flächen eine Ordnungswidrigkeit gemäß Landeswaldgesetz vorliegt, wird zurzeit durch die Oberen Forstbehörde geprüft. Im Zuge der Ermittlungen wurde zunächst ein Bericht beim Forstamt Altenkirchen als örtlich zuständiger unterer Forstbehörde angefordert (s. Anlage). Ein Abschluss der Ermittlungen und die Entscheidung über die Einleitung eines OWiG-Verfahrens stehen noch aus.

Im Zuge der Entscheidung zum Mulchen und zum Bepflanzen der Teilfläche – und damit Beendigung der Niederwaldbewirtschaftung – wäre zur Prüfung der Frage der Verträglichkeit eine naturschutzrechtliche FFH- Vorprüfung erforderlich gewesen.



Zur Sensibilisierung der Waldbesitzer hinsichtlich der forst- und naturschutzrechtlich konformen Bewirtschaftung von Niederwäldern und deren Umwandlung, insbesondere in Natura2000-Gebieten, beabsichtigen wir, ein zwischen Forst- und Naturschutzabteilung abgestimmtes Schreiben an die Forstämter zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Hr. Vock z.v.v.



Rheinland-Pfalz

FORSTAMT

nach Abstimmung mit AL 3

Fr, 01.12.16

Wo, 01.12.16

Forstamt Altenkirchen | Siegener Straße 20 | 57610 Altenkirchen

Zentralstelle der Forstverwaltung  
- Obere Forstbehörde -  
Le Quartier Hornbach 9  
67433 Neustadt a.d. Weinstraße

Siegener Straße 20  
57610 Altenkirchen  
Telefon 02681 87893-0  
Telefax 02681 87893-18  
forstamt.altenkirchen@wald-rip.de  
www.wald-rip.de

15.11.2016

Mein Aktenzeichen  
BL - 63 310  
Bitte immer angeben!

Ihr Aktenzeichen  
63 310 v. 03.11.2016

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Peter Scholz  
peter.scholz@wald-rip.de

Telefon / Fax  
02681 87893-13  
02681 87893-18

## Hiebsmaßnahme der Haubergsgenossenschaft Niederfischbach in Abtl. 9 b

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben nimmt das Forstamt Altenkirchen wie folgt Stellung:

Die betroffene Fläche liegt in der Gemarkung Fischbach, Flur 3, Flurstücks-Nr.: 12/2 „Am Spitzenstein“ und befindet sich im Eigentum der Haubergsgenossenschaft Niederfischbach. Die Gesamtfläche der Parzelle beträgt 5,58 ha, wovon ca. 3,7 ha von der Maßnahme betroffen wurde.

Die Maßnahme stellt sich aus Sicht des Forstamtes Altenkirchen jedoch anders dar und wird auch anders, als in den Zeitungsartikeln dargestellt, beurteilt. Die pressemäßige Darstellung war überzogen und den Vertreter des BUND initialisiert.

Der Vorbestand, ein ca. 7-jähriger Niederwald bestand fast ausschließlich nur noch aus Hasel (ca. 80 %), Birken und wenigen Eichen. Die alten Eichenstöcke hatten auf Grund der jahrhundertelangen Nutzung als Niederwald, ihre Wuchsdynamik verloren und schlugen nicht mehr ausreichend aus. Daher war eine Überführung in Hochwald mit diesem Ausgangsbestand in befahrbarer Lage nicht mehr möglich. Eine weitere Nutzung als Niederwald stellte sich darüber hinaus auf Grund der geringen Nachfrage nach den Produkten als nicht zukunftsorientiert und damit auch nicht mehr wirtschaftlich dar. Dieser Tatsache folgend, hat sich die Haubergsgenossenschaft Niederfischbach dafür entschieden, die Fläche neu zu bepflanzen und in Hochwald zu überführen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in dem jährlichen Wirtschaftsplan ein Eingriff von 1,0 ha durch den zuständigen Revierleiter vorgesehen. Die anschließende Aufforstung war sowohl mit Fichte als auch mit Rotbuche vorgesehen.



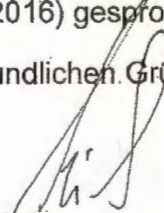
Die anschließende Maßnahme wurde durch die Haubergsgenossenschaft mit einem Investitionsvolumen von ca. 60 TSD Euro durchgeführt. Dabei sollte die Maßnahmen den festgelegten Rahmen nicht überschreiten. Ohne mutwilligen Vorsatz sondern mit dem Ziel, die Umsetzung der Maßnahme schnell und wirtschaftlich durchzuführen, wurde dabei das gesteckte Ziel deutlich überschritten. Daran war aber auch der beauftragte Unternehmer nicht ganz unschuldig.

Die Tatsache, dass bei der beschriebenen Vorgehensweise die gesetzlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes überzogen wurden, wurde bei dem PEFC-Audit durch den beauftragten Auditor zum ersten Mal aufscheinend. Er sah die Maßnahmen – auch in diesem Umfang – aber als nicht so gravierend an. Erst die erwähnte pressemäßige Aufarbeitung brachte die Maßnahme auch für das Forstamt Altenkirchen an die Oberfläche der Betrachtung. Der Vorsitzende der Forstbetriebgemeinschaft (FBG) Altenkirchen und der Geschäftsführer der FBG Altenkirchen sehen die Maßnahme nicht als Kahlschlag an, sondern als Entfernen einer nicht zielführenden ca. 7-jährigen Bestockung mit anschließender geordneter Bepflanzung. Diese Argumentation ist nicht völlig von der Hand zu weisen.

Für das Forstamt Altenkirchen ist hier zwar ein Verstoß gegen das Landeswaldgesetz zu erkennen, jedoch in einem minderschweren Fall. Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei einer ansonsten sehr planmäßig vorgehenden und motivierten Haubergsgenossenschaft würde nicht die Verhältnismäßigkeit wahren. Aus Sicht des Forstamtes sollte ein „deutlicher Hinweis“ ausreichend und richtungsweisend für zukünftige waldbauliche Tätigkeiten sein. Ein Bußgeldverfahren würde auch den innerlichen Zusammenhalt der Haubergsgenossenschaft nachhaltig stören und zu Zerwürfnissen innerhalb der bis dato sehr gefestigten Gemeinschaft führen. Und dies kann und darf nicht Zielsetzung von Landesforsten sein.

Darüber hinaus möchte das Forstamt Altenkirchen darauf hinweisen, dass die Fläche nicht in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt wurde und weiterhin Wald i.S.d.G. ist. Daher kann nicht von einer Rodung (siehe Schreiben der ZdF vom 03.11.2016) gesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Franz Kick  
Forstamtleiter